

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 28.11.2024

TOP 3 Beschlussfassung zum Salzburg Klassiker 2025

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Durchführung des Salzburg Klassikers vom 25. – 27.07.2025 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür notwendigen Verträge abzuschließen und die hierfür notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt 2025 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4 Finanzielle Beteiligung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale an dem Projekt „H2-Elektrolyse in Bad Neustadt“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt beschließt vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigung, dass sich die Stadt Bad Neustadt an dem Projekt „H2-Elektrolyse in der Stadt Bad Neustadt“ im Falle dessen Realisierung mit einem Betrag von 1.000.000,00 € beteiligt. Die Verwaltung wird ermächtigt eine entsprechende verpflichtende Erklärung gegenüber den Projektverantwortlichen abzugeben.

Die entsprechenden HH-Mittel werden im HH-Jahr 2025 durch den Stadtrat zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5 Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 166, An der Königshofer Straße, Gemarkung Herschfeld; Abwägung und Beschlussfassung zu den im Rahmen der öffentl. Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss 1:

Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer vom 04.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließungs-

und Ausführungsplanung berücksichtigt, sind jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen der Einbeziehungssatzung.

Der Entwurf der abwassertechnischen Erschließung einschl. Vorgaben zur Dimensionierung des Kanalanschlusses und der notwendigen Rückhaltungen sowie zum Dichtigkeitsnachweis wurde bereits im Vorfeld für den vorgesehenen Bauantrag abgestimmt.

Für den Fall, dass großkronige Bäume im Bereich der abwassertechnischen Erschließung zu liegen kommen, werden im Zuge der Bauausführung entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 2:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 3:

Die Stellungnahme der Bayerischen Rhöngas GmbH vom 08.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 4:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 12.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Eingrünungsmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 166 berücksichtigen bei der Pflanzung die nachbarschaftsrechtlichen Abstände, so dass die Nutzung des Weges auf Fl.Nr.167 durch landwirtschaftliche Maschinen nicht behindert wird.

Die geplante Bepflanzung der Ausgleichsfläche ist mit dem Flächeneigentümer und Bewirtschafter abgestimmt. Die Anordnung der Wildobstbäume in einer Reihe ermöglicht eine Durchfahrt und Pflege durch einen ausreichenden Abstand zwischen den Bäumen und der südlich bereits vorhandenen Eingrünung.

Der Hinweis auf die Duldung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 5:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 24.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld sowie das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wurden ebenfalls im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 12.07.2024 ihr Einverständnis mit der Planung zur Einbeziehungssatzung erklärt. Die Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes werden berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 6:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 07.08.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der darin gegebene Hinweis wird beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 7:

Die vorgesehenen Festsetzungen werden gemäß Abstimmung zwischen dem Bauamt der Stadt Bad Neustadt und der Baurechtsabteilung des Landratsamtes teilweise reduziert. Auf die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl (GRZ), zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Bauweise) wird verzichtet, eine Baugrenze wird nur entlang der Königshöfer Straße und zum Flurweg im Norden festgesetzt.

Allerdings wird in Absprache ausnahmsweise die Festsetzung eines Gebietstyps (MI-Gebiet) beibehalten, um eine auf die konkrete geplante Nutzung ausgerichtete Beurteilung der Schallimmissionen zu ermöglichen und Beeinträchtigungen ggf. durch

geeignete Maßnahmen zu vermeiden (siehe Ergebnis des von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde geforderten Lärmgutachtens).

Zum Schutz der angrenzenden Bebauung werden die Höhenfestsetzungen einschl. der Ausbildung von Staffelgeschossen (siehe Festsetzungen 5 und 6) beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 8:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld - Bodenschutz vom 15.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 9:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld - Gesundheitsamt vom 10.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Auflagen, die sich aus der Trink-/Heilquellenschutzgebietsverordnung ergeben, wird zur Kenntnis genommen; die Maßgaben der Verordnung werden im Zuge des Bauantrags beachtet. Auf die Formulierung weiterer Festsetzungen oder Hinweise wird verzichtet, da die Trinkwasserschutzgebietsverordnung die weiterreichenden Vorgaben trifft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 10:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld - Kreisbrandrat vom 11.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 11:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld - Kreisheimatpflegerin vom 12.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 12:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld - Untere Immissionsschutzbehörde vom 25.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Von Seiten des Vorhabenträgers wurde ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben, dass die von Seiten der Immissionsschutzbehörde ergänzend geforderten Berechnungen zum Verkehrslärm, der von der Königshofer Straße ausgeht, überprüft hat. Dabei wurde festgestellt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (MI) am Tage im südwestlichen Bereich an der Baugrenze minimal um bis zu 1 dB und in der Nacht im gesamten Nahbereich der Straße um bis zu 3 dB überschritten werden. Deshalb sind im Zuge des Bauantrags geeignete Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden auf der gesamten Baufläche eingehalten. Damit sind auf den Außenwohnbereichen im gesamten Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Da die Überschreitung des OW im Tageszeitraums nur minimal ist und im Nachtzeitraum der IGW eingehalten wird, ist aus gutachterlicher Sicht die Sicherstellung des Schallimmissionsschutzes durch bauliche Maßnahmen am Gebäude vertretbar. Die Ergebnisse sind in der Begründung in Kapitel 12 ausführlich dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 13:

Die Stellungnahme der Wasserrechtsverwaltung vom 24.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Grenzziehung des Wasserschutzgebietes wird in den Planteil übernommen, die textlichen Festsetzungen unter 8.1 und 8.2 ergänzt sowie die Begründung entsprechend angepasst. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Maßgaben der Verordnung werden im Zuge des Bauantrags beachtet. Auf die Formulierung weiterer

Festsetzungen oder Hinweise wird verzichtet, da die Trinkwasserschutzgebietsverordnung die weiterreichenden Vorgaben trifft. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wurde ebenfalls im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 14:

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Höheren Katastrophenschutzbehörde vom 22.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 15:

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Höheren Landesplanungsbehörde vom 16.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie das Landratsamt Rhön-Grabfeld – Wasserrechtsverwaltung wurden ebenfalls im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Beide haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung. Die Maßgaben der Verordnung werden im Zuge des Bauantrags beachtet. Auf die Formulierung weiterer Festsetzungen oder Hinweise wird verzichtet, da die Trinkwasserschutzgebietsverordnung die weiterreichenden Vorgaben trifft.

Der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde wird nach Abschluss des Verfahrens eine rechtskräftige Fassung der Einbeziehungssatzung mit der dazugehörigen Begründung auf digitalem Wege übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 16:

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön vom 16.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie das Landratsamt Rhön-Grabfeld – Wasserrechtsverwaltung wurden ebenfalls im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Beide haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung. Die Maßgaben der Verordnung werden im Zuge des Bauantrags beachtet. Auf die Formulierung weiterer Festsetzungen oder Hinweise wird verzichtet, da die Trinkwasserschutzgebietsverordnung die weiterreichenden Vorgaben trifft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 17:

Die Stellungnahme des Überlandwerks Rhön GmbH vom 20.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 18:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 07.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung der Grenzziehung des Wasserschutzgebietes wird in den Planteil übernommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Maßgaben der Verordnung werden im Zuge des Bauantrags beachtet. Auf die Formulierung weiterer Festsetzungen oder Hinweise wird verzichtet, da die Trinkwasserschutzgebietsverordnung die weiterreichenden Vorgaben trifft.

Die Abteilungen Wasserrechtsverwaltung und Baurecht am Landratsamt Rhön-Grabfeld wurden ebenfalls im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahmen der Abteilungen Wasserrechtsverwaltung sowie Baurecht werden berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Antrag des Kommunalunternehmens des Landkreises Rhön-Grabfeld auf abfallrechtliche Plangenehmigung für die Ertüchtigung der Gaserfassung und Gasbehandlungsanlage auf der Deponie Hohenroth im Rahmen einer aeroben In-Situ-Stabilisierung; Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt
--------------	---

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erhebt in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung, wenn die zuständigen Fachabteilungen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld (Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht sowie Kreisbrandrat) der Planung (ggf. mit Maßgaben) letztendlich zustimmen. Es werden keine weiteren Anregungen, Ergänzungen oder Einwände vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	9. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main-Rhön (R3); Fortschreibung des Kapitels B IV, Abschnitt 2 "Bodenschätze", betreffend den Textteil sowie die Rohstoffgruppen Sand und Kies, Basalt und Kalkstein; Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat hat die 9. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) Fortschreibung des Kapitels B IV, Abschnitt 2 „Bodenschätze“, betreffend den Textteil sowie die Rohstoffgruppen Sand und Kies, Basalt und Kalkstein, zur Kenntnis genommen. Er schließt sich der Stellungnahme der Stadtwerke Bad Neustadt zu dieser Änderung an. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale entsprechend abzugeben. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8	Stadtwerke Bad Neustadt; Jahresabschluss 2023
--------------	--

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses nimmt der Stadtrat den Jahresabschluss 2023, der einen Jahresverlust in Höhe von 1.936.683,85 EUR ausweist, mit Lagebericht und Erfolgsübersicht ohne Einwände zur Kenntnis.

Der Verlust ist zunächst gemäß § 8 Abs. 2 EBV auf neue Rechnung vorzutragen.

Die förmliche Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses nach Art. 102 GO bzw. § 25 Abs. 3 EBV sowie die endgültige Verlustbehandlung können erst erfolgen, sobald die Abschlussprüfung für das Jahr 2023 vorgenommen wurde.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10 Stadtwerke Bad Neustadt; Feststellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 25 Abs. 3 EBV
--

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses wird gem. § 25 Abs. 3 EBV folgender Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2023 wird in der am 19.11.2024 beratenen Fassung festgestellt.
2. Der in 2023 aufgetretene Jahresfehlbetrag (1.936.683,85 Euro) wird wie in der vorgenannten Sitzung in der jeweils bereits vorläufig beschlossenen Form (Vortrag auf neue Rechnung) behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 11 Stadtwerke Bad Neustadt; Entlastung für das Jahr 2023 nach § 25 Abs. 3 EBV

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses vom 19.11.2024 wird der Werkleitung der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale sowie dem Ersten Bürgermeister für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

TOP 12	Stadtwerke Bad Neustadt; Schließung eines Kooperationsvertrages zwischen Stadtwerke Bad Neustadt und NVM GmbH
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Geschäftsführung der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale den Kooperationsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft NVM und den Stadtwerken Bad Neustadt abzuschließen und somit der Verbundraumerweiterung und deren Rahmenbedingungen zum 01.01.2025 beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

TOP 14	Aufhebung der öffentlichen Betrauung der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit den Aufgaben des Managements für die Stadthalle
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der öffentlichen Betrauung der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH vom 13.10.2016 mit den Aufgaben des Managements für die Stadthalle zum 31.12.2024.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 15	Aufhebung der öffentlichen Betrauung der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit den Tourismus- und Standortmarketing Dienstleistungen
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der öffentlichen Betrauung der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH vom 04.05.2017 mit den Aufgaben des Tourismus- und Stadtmarketings zum 31.12.2024.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 16	Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben im HHJ 2024 auf der HHSt. 7901.7151 "Zuschuss an die Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH"
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt gemäß Art. 66 Abs. 1 GO überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 289.288,72 € auf der HHSt. 7901.7151 (Zuschüsse an die Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH). Diese sind durch Einsparungen auf der HHSt. 0331.8412 (Zinsen auf Steuererstattungen) gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 17	Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben im HHJ 2024 auf der HHSt. 7621.6360 "Stadthalle: Dienstleistungsentgelt Management"
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt gemäß Art. 66 Abs. 1 GO die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 35.000 € auf der HHSt. 7621.6360 (Dienstleistungsentgelt Stadthallenmanagement). Diese sind durch über Einsparungen auf der HHSt. 0331.8412 (Zinsen auf Steuererstattungen) gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 18	Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben im HHJ 2024 auf der HHSt. 8610.6320 "Erstellung Kur- und Tourismusedwicklungskonzept"
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt gemäß Art. 66 Abs. 1 GO überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 55.823,91 € auf der HHSt. 8610.6320 (Erstellung Kur- und Tourismusedwicklungskonzept). Diese sind durch Mehreinnahmen auf der HHSt. 8610.1780 (Landesfraktionsgelder) gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 19	Kapitaleinlage an die Stadtwerke zum Ausgleich des durch den Betrieb des Triamare im Jahr 2023 verursachten Liquiditätsabflusses
---------------	---

Beschluss:

Dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale wird der im Geschäftsjahr 2023 durch den Betrieb des Triamare entstandene Liquiditätsabfluss in Höhe von 1.059.767,79 € durch eine Kapitaleinlage in gleicher Höhe aus dem städtischen Haushalt erstattet. Unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Abschlagszahlung in Höhe von 600.000,00 € ergibt sich eine abschließende Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von 459.767,79 €.

Die hierdurch auf der HHSt 8300.9360 ausgelösten überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 209.767,79 € sind durch Minderausgaben auf der HHSt. 3202.9400 abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 20	Finanzielle Beteiligung des Landkreises Rhön-Grabfeld am Sachaufwand für die Werner-von-Siemens-Realschule
---------------	---

Beschluss:

Dem Abschluss einer Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung des Landkreises Rhön-Grabfeld am Sachaufwand der Werner-von-Siemens-Realschule auf Basis des vorliegenden Entwurfes vom 18.11.2024 wird zugestimmt.

Dieser sieht als zentrale Punkte vor, dass Verwaltungskosten i. H. v. 10 % des laufenden Aufwands im Sinne der TZ 2 der Anlage 1 zu den §§ 6 und 7 der AVBaySchFG als fiktive interne Verwaltungsausgaben angesetzt werden können und dass sich der Landkreis neben der Zahlung von Gastschulbeiträgen für die aus Landkreisgemeinden (ohne Bad Neustadt) stammenden Schüler anstelle der bisherigen Pauschalzahlung von 12.782,30 €/Jahr künftig mit 60 % am ungedeckten laufenden Sachaufwand (ohne kalk. Kosten) der Realschule beteiligt. Kalkulatorische Kosten für Lehrmittel werden allerdings dem laufenden Aufwand zugerechnet.

Die Vereinbarung soll rückwirkend ab dem Jahr 2023 in Kraft treten und wird für 2023 zu einer Nachzahlung durch den Landkreis i. H. v. rd. 61.000,00 € führen. Für das Jahr 2022 wird seitens des Landkreises eine pauschale Ausgleichszahlung von 10.000,00 € gewährt.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0